

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung der Stadt Reinheim über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Reinheim

§ 1 - Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in:

- a.) die Betreuungsgebühr
- b.) das Verpflegungsentgelt.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

(4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für den vollen Monat zu entrichten.

§ 2 – Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt je Einzelkind einer Familie
für die Betreuung in Gruppen mit einer Betreuungszeit bis zu 6 Stunden **100,00 €/ Monat.**

Die Betreuungsgebühr in der Kindertagesstätte beträgt **124,00 €/ Monat.**

Die Betreuungsgebühr für zugekaufte Betreuungsstunden beträgt **2,00 €/ Stunde**

Es werden nur volle Stunden abgerechnet.

(2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten bzw. die im Kindergarten integrierte Kindertagesstätte wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind keine Betreuungsgebühr erhoben.

(3) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.

(4) Soweit das Land Hessen der Stadt Reinheim jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung der Betreuungsgebühren abweichend von Absatz 1 Folgendes:

Eine Betreuungsgebühr nach Abs. 1 wird nicht erhoben.

§ 3 – Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird einheitlich auf **80,00 €/ Monat** je Kind festgesetzt.

Das Verpflegungsentgelt für einzelne zugekaufte Mittagessen wird auf **4,30 €/ Essen** festgesetzt.

§ 4 – Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluß. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist im Voraus für den laufenden Monat fällig und wird grundsätzlich von der Stadtkasse Reinheim, Cestasplatz 1, 64354 Reinheim im Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die Dauer jedes vollen Kalendermonats der nachgewiesenen Erkrankung.

(5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlaß der Gebühren nach dieser Satzung entscheidet im Einzelfall der Magistrat.

§ 5 – Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6 – Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindergärten der Stadt Reinheim in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.1993 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Reinheim, den 21.03.2007

Der Magistrat der Stadt Reinheim
gez. Hartmann, Bürgermeister